

Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

Grundsatz der Duldsamkeit an Bremer Schulen gewährleisten

Der in der Bremischen Landesverfassung verankerte Grundsatz der Toleranz und Offenheit in der schulischen Bildung ist beispielhaft in Deutschland. In Artikel 33 der Bremischen Landesverfassung heißt es: „In allen Schulen herrscht der Grundsatz der Duldsamkeit. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.“

Dieser in der Bremischen Verfassung von 1947 von Theodor Spitta festgelegte Grundsatz erhält eine neue Aktualität in der politischen Auseinandersetzung um das Tragen eines Kopftuchs durch muslimische Lehrerinnen.

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

Das offene Zur-Schau-Tragen weltanschaulicher und religiöser Symbole durch Lehrerinnen und Lehrer an Schulen widerspricht dem in der Bremischen Landesverfassung in Artikel 33 festgeschriebenen Grundsatz der Duldsamkeit.

Eine besondere gesetzliche Maßnahme zur Durchsetzung dieses Grundsatzes ist durch die klaren Vorgaben der Landesverfassung nicht erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- die Einhaltung des in der Landesverfassung festgeschriebenen Grundsatzes der Duldsamkeit an den öffentlichen Schulen der Freien Hansestadt Bremen zu gewährleisten; insbesondere ist das Tragen eines Kopftuches im Unterricht durch muslimische Lehrerinnen zu unterbinden;
- die Entscheidung über die Auslegung des Grundsatzes der Duldsamkeit nicht an die einzelnen Schulen zu verlagern, sondern eine für alle Schulen der Freien Hansestadt Bremen abschließende Regelung zu treffen.

Willy Wedler (FDP)